

FCC Austria GmbH

Allgemeine Einkaufsbedingungen

28.05.2026

1. Präambel

„Käufer“ oder „Auftraggeber“

bezeichnet jede Rechtsperson innerhalb der FCC Environment CEE Group, im Folgendem „FCC“ genannt.

„Verkäufer“ bezeichnet die Partei, die die Lieferungen wie im Rahmen der Bestellung bezeichnet zu erbringen hat.

„Auftragnehmer“ bezeichnet die Partei, die vertragliche Dienstleistungen, Arbeiten und Fremdvergaben an Dritte wie bezeichnet und im Rahmen der Bestellung zu erbringen hat.

„Verbundenes Unternehmen“

bezeichnet, in Bezug auf eine Partei, jede juristische Person die eine solche Partei kontrolliert, von ihr kontrolliert wird oder unter gemeinschaftlicher Kontrolle mit ihr steht.

„Lieferungen“ bezeichnet die Waren und/oder Dienstleistungen, die vom Verkäufer und/oder Auftragnehmer geliefert werden müssen.

„Bestellung“ bezeichnet das vom Käufer ausgestellte schriftliche Dokument, welches ein Angebot des Käufers an den Verkäufer zum Kauf der Lieferungen enthält, immer vorbehaltlich dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

„Vertrag“ bezeichnet jeden Kaufvertrag oder jede Bestellung (einschließlich dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen) in Bezug auf die Waren und/oder Dienstleistungen.

Die Bestellungen von FCC erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn der Käufer in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Verkäufers die Lieferung oder Leistung vorbehaltlos angenommen oder die Zahlung geleistet hat.

Im Falle von Konflikten oder Unstimmigkeiten sind die Dokumente, aus

denen sich der Vertrag zusammensetzt, in der folgenden Reihenfolge auszulegen, wobei das vorherrschende Dokument an erster Stelle steht: a) die Bestellung und die entsprechende technische oder Projektspezifikation, b) der Kaufvertrag (falls zutreffend) und c) diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Vom Verkäufer vorgeschlagene Bedingungen gelten nur insoweit, als sie vom Käufer ausdrücklich und schriftlich angenommen werden.

Soweit diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen bestimmte Sachverhalte nicht regeln, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Der Umfang des Vertrages umfasst die Herstellung, Montage, Prüfung, Dokumentation, Bereitstellung und Lieferung der Waren und/oder Dienstleistungen an den vereinbarten Lieferort durch den Verkäufer sowie alle Verantwortlichkeiten und Verpflichtungen, die im Vertrag festgelegt sind oder sich aus ihm ergeben.

Darüber hinaus umfasst der Geltungsbereich des Vertrages alle sachdienlichen Informationen über die Herstellung und die Werkstoffe der Waren und/oder Dienstleistungen, einschließlich Lizenzen, Genehmigungen, Bescheinigungen, Notifizierungen, Packliste, Kennzeichnung der Waren und Erklärungen über die Verwendung eingeschränkter Chemikalien im Verpackungsmaterial oder in der Produktion.

2. Bestellung, Änderung der Bestellung

Die Bestellung stellt keine Annahme eines Angebots oder Vorschlags des Verkäufers dar.

Der Verkäufer akzeptiert die Bestellung und diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen und schließt einen Vertrag, indem er eine der folgenden Handlungen vornimmt:

a) der Beginn jeglicher Arbeiten im Rahmen der Bestellung

- b) die schriftliche Annahme der Bestellung, oder
- c) jedes andere Verhalten, das das Bestehen eines Vertrages in Bezug auf den Gegenstand der Bestellung anerkennt.

Zusätzliche oder abweichende Bedingungen, die der Verkäufer in seinem Angebot, seiner Auftragsbestätigung, seiner Rechnung oder auf andere Weise vorschlägt, werden nicht Bestandteil der Bestellung.

Die Bestellung wird innerhalb von drei (3) Arbeitstagen nach Erhalt vom Verkäufer schriftlich bestätigt oder abgelehnt. Wird eine Bestellung innerhalb dieser Frist weder bestätigt noch abgelehnt, so gilt die Bestellung als vom Verkäufer bestätigt. Der Verkäufer darf eine Bestellung nicht ohne triftigen Grund ablehnen.

Der Käufer ist nicht an eine Bestellung gebunden, wenn die Auftragsbestätigung des Verkäufers Änderungen der Bestellung des Käufers enthält, es sei denn, der Käufer hat diese ausdrücklich schriftlich akzeptiert.

Der Käufer kann eine Bestellung oder einen Teil davon ändern oder stornieren. In diesem Fall ist der Verkäufer berechtigt, vom Käufer die Erstattung angemessener, nachgewiesener tatsächlicher Kosten und Aufwendungen zu verlangen, die dem Verkäufer entstanden sind und die in direktem Zusammenhang mit der Änderung oder Stornierung der Bestellung stehen. Der Verkäufer legt ausreichende Belege für die tatsächlichen Kosten und Aufwendungen vor, für die er eine Erstattung verlangt.

Der Verkäufer darf keine Änderungen an der vereinbarten Spezifikation, den Anweisungen, den Produktionsmethoden, den Komponenten oder dem Material der Waren und/oder Dienstleistungen ohne die schriftliche Zustimmung des Käufers vor deren Umsetzung vornehmen.

Der Verkäufer und/oder Auftragnehmer hält alle einschlägigen Gesetze und Verordnungen ein, insbesondere diejenigen, die sich auf die Abfallbewirtschaftung beziehen, und trägt die in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten.

Der Käufer haftet für keine Arbeiten und Dienstleistungen oder Waren, die ohne eine Bestellung geliefert werden.

3. Lieferung, Lieferverzug

Der Verkäufer liefert die in jeder Bestellung aufgeführten Mengen.

Die Lieferung erfolgt zu dem in der Bestellung angegebenen Datum. Wurde eine Vorlaufzeit vereinbart, so beginnt diese mit dem Datum des Inkrafttretens der jeweiligen Bestellung.

Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer ohne zusätzliche Kosten bei Lieferung der Waren Zertifikate, Unterlagen (z.B. Prüfprotokolle, Ursprungsland, Exportklassifizierung usw.) und Zeichnungen in ausreichender Klarheit und Detailliertheit zur Verfügung zu stellen, die die Übereinstimmung mit dem Vertrag und allen einschlägigen Gesetzen und Vorschriften belegen, um den Käufer in die Lage zu versetzen, alle Teile der Waren zu verwenden, zu montieren, in Betrieb zu nehmen, zu bedienen und zu warten (einschließlich laufender Reparaturen).

Die gesamte erforderliche Dokumentation (z. B. CE-Kennzeichnung oder Herstellererklärung, Zertifikate, Abnahme- und Prüfbescheinigungen usw.) gilt als integraler Bestandteil der Lieferung und/oder Dienstleistung. Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, liefert der Verkäufer die Waren DAP (wie in den INCOTERMS 2020 definiert) an den in der Bestellung festgelegten Standort des Käufers. Dienstleistungen werden in Übereinstimmung mit der Vereinbarung zwischen den Parteien erbracht.

Das Risiko an der Ware geht gemäß den vereinbarten INCOTERMS 2020 auf den Käufer über. Sofern der Käufer nicht schriftlich etwas anderes vereinbart hat und unabhängig von der Versandart, geht das Eigentum an den Lieferungen mit der Lieferung an die in der Bestellung angegebene Einrichtung des Käufers vom Verkäufer auf den Käufer über.

Der Käufer ist nicht verpflichtet, die gelieferten Waren in irgendeiner Weise zu prüfen, ausgenommen in dem zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbarten oder gesetzlich vorgeschriebenen Umfang.

Der Verkäufer gestattet dem Käufer, vorbehaltlich vorheriger Ankündigung, das Betreten und die Besichtigung der Geschäftsräume des Verkäufers sowie den Zugang zu relevanten Unterlagen während der Ausführung der Lieferungen.

Der Käufer behält sich das Recht vor (ohne jegliche Entschädigung für den Verkäufer), das in einer Bestellung festgelegte Datum für die Lieferung aller oder eines Teils der bestellten Waren und/oder Dienstleistungen zu verschieben (Aussetzung).

Der Käufer kann jederzeit den Lieferzeitplan, den Lieferort, die Inspektion oder die Abnahme ändern oder die vorübergehende Aussetzung geplanter Lieferungen anordnen, wobei keine dieser Maßnahmen den Verkäufer zu einer Preisänderung berechtigt. Der Käufer ist nicht verpflichtet, vorzeitige oder verspätete Lieferungen, Teillieferungen oder Überlieferungen zu akzeptieren.

Hat der Verkäufer Grund zu der Annahme, dass es zu einer Verzögerung der Lieferung von Waren (einschließlich der Erbringung von Dienstleistungen) kommen kann, hat er den Käufer unverzüglich zu informieren und dies anschließend schriftlich zu bestätigen, unter Angabe der Gründe für die Verzögerung und ihrer voraussichtlichen Dauer, sowie der geplanten Abhilfemaßnahmen.

Der Käufer hat im Falle eines Lieferverzugs Anspruch auf einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von einem (1) Prozent des Warenpreises für jede angefangene Woche des Verzugs bis zu einem Höchstbetrag von zehn (10) Prozent des Preises. Die Parteien sind sich darüber einig, dass der festgesetzte Betrag eine faire und angemessene Schätzung des tatsächlichen Schadens des Käufers darstellt und nicht als Vertragsstrafe anzusehen ist. Der Verkäufer bezahlt diesen pauschalierten Schadenersatz innerhalb von

vierzehn (14) Tagen nach der Mitteilung des Verkäufers an den Käufer.

Nach Ausschöpfung des vereinbarten pauschalierten Schadenersatzes ist der Käufer berechtigt, nach seiner Wahl:

a) die Bestellung zu stornieren, wobei der Verkäufer alle vom Käufer für die betreffenden Waren und/oder Dienstleistungen geleisteten Zahlungen zurückerstattet, unbeschadet des Rechts des Käufers, einen pauschalierten Schadenersatz wegen Verzugs zu verlangen, oder

b) den Liefertermin zu verschieben. Im Falle eines Lieferverzugs über den neu festgesetzten Liefertermin hinaus hat der Käufer Anspruch auf einen pauschalierten Schadenersatz im Sinne dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

Das Recht auf pauschalierten Schadenersatz gilt unbeschadet aller anderen Rechtsbehelfe, die nach dem Vertrag oder nach dem geltenden Recht zur Verfügung stehen.

Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung oder Dienstleistung bedeutet keinen Verzicht auf die dem Käufer wegen der verspäteten Lieferung oder Dienstleistung zustehenden Ansprüche.

4. Ersatzteile, eingestellte Produktion

Der Verkäufer verpflichtet sich für einen Zeitraum von fünfzehn (15) Jahren ab der letzten vertragsgemäßen Lieferung, Waren zur Verwendung als Ersatzteile sowie Ersatzteile für die vom Verkäufer gelieferten Waren in ausreichender Menge zu liefern. Solche Ersatzteillieferungen erfolgen zu den besten vom Verkäufer angebotenen Preisen.

Sollte der Verkäufer beschließen, die Herstellung von Waren oder Ersatzteilen einzustellen oder ein Recht an diesen Waren oder Ersatzteilen zu veräußern, wird der Käufer schriftlich mit einer Vorankündigung von sechs (6) Monaten

informiert und erhält automatisch eine unwiderrufliche, kostenlose, weltweite Lizenz für alle Rechte und das Know-how an diesen Waren oder Ersatzteilen, die für die Herstellung (intern oder durch einen Dritten) und den Verkauf dieser Waren und Ersatzteile erforderlich sind, ohne dass der Käufer eine andere Zahlung als den Ausgleich der mit der Erteilung dieser Lizenz verbundenen direkten Kosten leisten muss.

Zusätzlich zum Vorstehenden ist der Käufer berechtigt, eine endgültige Bestellung aufzugeben, bevor der Verkäufer die Herstellung von Waren oder Ersatzteilen einstellt oder ein Recht an diesen Waren oder Ersatzteilen aufgibt.

5. Verpackung

Der Verkäufer stellt sicher, dass die Kennzeichnung und Verpackung der Waren allen einschlägigen Gesetzen, Vorschriften und Industrienormen, sowie den Anweisungen des Käufers entspricht. Der Verkäufer stellt sicher, dass alle Kisten, Behälter, Kartons und Teile gesondert und unauslöschlich und gemäß den Anweisungen des Käufers gekennzeichnet sind. Die Art und Qualität der Verpackung muss so beschaffen sein, dass die Waren während des Transports zum vereinbarten Lieferort und während der Lagerung im Freien vor Beschädigung und Verderb geschützt sind und dass der Besitzer der Waren in der Lage ist, im Falle eines Schadens an den Waren eine Entschädigung im Rahmen einer normalen Transportversicherung zu erhalten. Kennzeichnungs- oder Verpackungsanweisungen sind nicht so auszulegen, dass sie die Verpflichtungen des Verkäufers zur Kennzeichnung oder Verpackung der Waren einschränken.

Die Bestellnummer und die erforderlichen Versandmarkierungen werden ausdrücklich in den Versandpapieren angegeben. Unterlässt der Verkäufer dies, so haftet der Käufer nicht für Verzögerungen bei der Bearbeitung.

Der Verkäufer haftet für alle Schäden, Verluste oder Kosten, die dem Käufer oder einem Dritten durch eine unsachgemäße Verpackung oder eine Falschlieferung der Waren entstehen.

6. Preis und Zahlung

Sofern in der Vereinbarung nicht anders angegeben, versteht sich der Preis für die Waren:

- a) als ein Festpreis und eine einseitige Preisänderung ist nicht zulässig,
- b) ohne Mehrwertsteuer, aber einschließlich aller Steuern und Abgaben, die bei oder vor der Lieferung zu zahlen sind,
- c) einschließlich aller Kosten für Lagerung, Handhabung, Versand, Versicherung, Verpackung und aller sonstigen Kosten und Gebühren des Verkäufers.

Rechnungen enthalten die Bestellnummer, die Art der Waren und/oder Dienstleistungen, die gelieferte Menge und den Gesamtbetrag, der für solche Waren und/oder Dienstleistungen in Rechnung gestellt wird. Die Rechnungen enthalten ferner die Mehrwertsteuernummer, die Zolltarifnummer und das Ursprungsland und erfüllen die geltenden gesetzlichen Anforderungen (in Bezug auf Ausfuhr, Einfuhr und Mehrwertsteuer usw.).

Rechnungen sind innerhalb von sechzig (60) Tagen nach Rechnungsdatum zu begleichen, sofern die Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart haben. Der Käufer ist nicht zur Bezahlung von Waren und/oder Dienstleistungen verpflichtet, wenn diese Waren und/oder Dienstleistungen nicht vollständig und fehlerfrei geliefert wurden oder wenn der Käufer diese Waren und/oder Dienstleistungen abgelehnt hat.

Die Leistung der Zahlung bedeutet keine Anerkennung der Lieferung oder des Rechnungsbetrags.

Der Käufer ist berechtigt, jeden Betrag, für den der Verkäufer aufgrund des Vertrages

oder jedes anderen Vertrages zwischen dem Käufer (oder einem verbundenen Unternehmen des Käufers) und dem Verkäufer haftet, mit einem Betrag zu verrechnen, der dem Verkäufer aufgrund des Vertrages zusteht, und kann diesen Betrag entsprechend zurückbehalten.

Die Rechnungen sind an die in der Bestellung angegebene Anschrift des Käufers zu adressieren. Der Käufer behält sich das Recht vor, Rechnungen ausschließlich in elektronischer Form zu akzeptieren und wird dem Verkäufer in diesem Fall rechtzeitig eine entsprechende E-Mail-Adresse für die Einreichung von Rechnungen mitteilen.

Der Verkäufer erkennt an und akzeptiert, dass der Käufer keine Rechnung ohne die darauf angegebene korrekte Bestellnummer sowie die für die Rechnungsprüfung erforderlichen Leistungsnachweise bezahlen wird.

7. Ablehnung

Der Käufer kann durch schriftliche Mitteilung entweder zum Zeitpunkt der Lieferung (wenn die Waren bei der Lieferung geprüft werden) oder innerhalb von einundzwanzig (21) Tagen nach der ersten Inbetriebnahme der Waren nach einer eventuellen Lagerzeit die Waren oder Teile davon, die nach angemessener Meinung des Käufers von minderer oder mangelhafter Qualität sind oder nicht den Spezifikationen entsprechen, ablehnen.

Der Käufer ist berechtigt, die Gesamtheit der im Rahmen einer Bestellung gelieferten Waren abzulehnen, unabhängig davon, ob diese auch Waren enthalten, die nicht von minderer Qualität oder mangelhaft sind.

Nach der Ablehnung von Waren durch den Käufer:

a) kann der Käufer die abgelehnten Waren entweder auf Kosten und Gefahr des Verkäufers zurücksenden oder den Verkäufer auffordern, diese Waren abzuholen; und

b) die abgelehnten Waren verbleiben im alleinigen Risiko des Verkäufers und unterliegen einem Zurückbehaltungsrecht für alle dem Käufer geschuldeten Beträge für Transport-, Pflege- oder sonstige Kosten in Bezug auf diese Waren sowie einem Verkaufsrecht des Käufers bei Nichtbezahlung dieser Kosten innerhalb einer angemessenen Frist.

c) der Verkäufer ersetzt die abgelehnten Waren so schnell wie möglich (spätestens 14 Tage nach dem Datum der Ablehnungsmittteilung oder einer vom Käufer vereinbarten Fristverlängerung), andernfalls ist der Käufer berechtigt, sich Ersatzwaren von Dritten zu beschaffen, und der Verkäufer ersetzt dem Käufer alle zusätzlichen Kosten und Aufwendungen, die ihm bei der Beschaffung von Ersatzwaren über den vereinbarten Preis hinaus entstehen; und

d) der Verkäufer haftet für alle Verluste, Schäden und Kosten, die dem Käufer durch Verzögerungen oder nachteilige Auswirkungen auf die Pläne oder Arbeiten des Käufers, für die die zurückgewiesenen Waren benötigt wurden, entstehen.

8. Gewährleistungen

Der Verkäufer garantiert, dass die Waren und/oder Dienstleistungen (und jeder Teil davon):

a) frei von Mängeln sind, und

b) allen spezifizierten oder implizierten Eigenschaften entsprechen, und

c) für die Funktion und den Zweck, für die sie bestimmt sind, geeignet und sicher sind.

Unbeschadet anderer Rechtsmittel, die dem Käufer nach dem Vertrag oder dem geltenden Recht zur Verfügung stehen, wird der Verkäufer alle Waren oder Teile davon, die innerhalb eines Zeitraums von sechsunddreißig (36) Monaten ab vollständiger Lieferung der Waren („Gewährleistungsfrist“) einen Mangel aufweisen, unverzüglich reparieren oder

ersetzen (nach Wahl des Käufers). Für verborgene Mängel (d.h. Mängel, die durch eine angemessene Prüfung nicht entdeckt werden können) beträgt die Gewährleistungsfrist achtundvierzig (48) Monate ab vollständiger Lieferung. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben hiervon unberührt.

Die Reparatur erfolgt an dem Ort, an dem sich die Ware befindet, es sei denn, der Verkäufer hält es in einer ausdrücklichen Vereinbarung mit dem Käufer für angemessen, dass die mangelhafte Ware (oder Teile davon) zur Reparatur oder zum Austausch an den Verkäufer zurückgeschickt wird. Die Rücksendung von Waren zur Reparatur oder zum Austausch erfolgt auf Risiko und Kosten des Verkäufers, einschließlich Demontage, Wiedereinbau und notwendigem Transport, in Bezug auf welchen der Käufer die Anweisungen des Verkäufers zu befolgen hat.

Jeder Mangel kann vom Käufer oder einem Dritten auf Kosten des Verkäufers behoben werden, ohne dass die Gewährleistungen des Verkäufers eingeschränkt werden, vorausgesetzt:

- a) es handelt sich um einen geringfügigen Mangel, und/oder
- b) die Angelegenheit dringend ist, insbesondere zur Abwehr von drohenden Gefahren oder zur Vermeidung größerer Schäden, und/oder
- c) der Verkäufer den Mangel nicht fristgerecht beseitigt.

Soweit möglich, informiert der Käufer den Verkäufer im Voraus über seine Absicht, den Mangel zu beseitigen. Bei erfolgreicher Nachbesserung durch den Käufer oder einen Dritten erstattet der Verkäufer dem Käufer alle angemessenen Kosten, die ihm in diesem Zusammenhang entstehen.

Die Gewährleistungsfrist verlängert sich um den Zeitraum, in dem die Ware aufgrund des Mangels nicht bestimmungsgemäß verwendet werden konnte. Nach der Reparatur oder dem Austausch gilt die Gewährleistung für einen Zeitraum, der der

ursprünglichen Gewährleistungsfrist entspricht, jedoch ab dem Datum der Reparatur oder des Austauschs berechnet wird.

Die in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen dargelegten Rechte und Rechtsbehelfe lassen die Rechte des Käufers in Bezug auf Mängel an den Waren, die nach Ablauf der Gewährleistungsfrist auftreten, sowie die sonstigen Rechte und Rechtsbehelfe, die dem Käufer nach dem Gesetz oder nach Billigkeit zustehen, unberührt.

Die Zahlung des Preises durch den Käufer, die Genehmigung eines Entwurfs, einer Zeichnung, eines Materials, eines Verfahrens oder einer Spezifikation entbindet den Verkäufer nicht von der Haftung im Rahmen dieser Garantien.

Verursacht die mangelhafte Lieferung beim Käufer einen Produktionsstillstand von mehr als einer Stunde, so ist der Verkäufer verpflichtet, für den vom Produktionsstillstand betroffenen Produktionsbereich einen pauschalen Schadenersatz von 100 Euro pro Arbeitnehmer/Vollstunde zu zahlen. Dies gilt nicht, wenn der Verkäufer die mangelhafte Lieferung nicht zu vertreten hat.

Ungeachtet des Vorstehenden stehen dem Käufer alle gesetzlichen Rechte und Rechtsbehelfe zu.

9. Geistiges Eigentum

Der Verkäufer gewährleistet, dass die Waren und/oder Dienstleistungen bzw. der Import, der Verkauf, die Vermarktung oder die Nutzung der Waren und/oder Dienstleistungen keine Rechte Dritter (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Rechte an geistigem Eigentum) verletzen.

Wird behauptet, dass Waren oder Teile davon Rechte Dritter verletzen, so hat der Verkäufer unverzüglich und auf eigene Kosten entweder dem Käufer und seinen Kunden das Recht zu verschaffen, die Waren und/oder Dienstleistungen weiter zu benutzen; die Waren und/oder

Dienstleistungen so zu modifizieren, dass sie keine Rechte Dritter verletzen; oder die Waren und/oder Dienstleistungen durch nicht rechtsverletzende Waren und/oder Dienstleistungen mit gleichwertiger Funktion und Leistung zu ersetzen.

Der Verkäufer räumt dem Käufer ein nicht ausschließliches, unwiderrufliches, unbefristetes, übertragbares, unterlizenzierbares und kostenloses Recht ein, jegliches geistige Eigentum des Verkäufers zu nutzen, das für die vernünftigerweise vorgesehene Nutzung oder Anwendung der Waren und/oder Dienstleistungen erforderlich ist oder damit verbunden ist.

10. Versicherung

Sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart wurde, wird der Verkäufer eine Produkt- und allgemeine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens einer Million (1.000.000) Euro (oder dem Gegenwert in einer anderen Währung) pro Schadensfall abschließen und aufrechterhalten und auf Verlangen des Käufers innerhalb von sieben (7) Arbeitstagen eine Kopie des Versicherungsscheins vorlegen.

Das Bestehen einer Versicherung entbindet den Verkäufer nicht von jeglicher Haftung gegenüber dem Käufer.

Sind Versicherungsschutz und/oder Versicherungsgrenzen durch örtliche Gesetze oder Verordnungen vorgeschrieben, so gelten die örtlichen Anforderungen vorbehaltlich der oben genannten Mindestgrenzen.

11. Haftung

Der Verkäufer erklärt sich damit einverstanden, den Käufer und alle mit ihm verbundenen Unternehmen zu verteidigen, schadlos zu halten und von allen Ansprüchen, Klagen, Haftungen, Kosten, Verlusten, Ausgaben oder Schäden (unabhängig davon, ob diese direkt oder indirekt sind) freizustellen, die einem von

ihnen entstehen und die sich auf a) Tod oder Körperverletzung oder b) Sachschäden (mit Ausnahme der Waren) beziehen, die durch einen Mangel an den Waren oder durch eine dem Verkäufer zuzuschreibende Handlung oder Unterlassung verursacht wurden, unabhängig davon, ob der Käufer oder eines seiner verbundenen Unternehmen zu einer solchen fahrlässigen Handlung oder Unterlassung beigetragen hat oder nicht.

Zusätzlich zu allen anderen zwischen den Parteien vereinbarten Rechtsbehelfe erklärt sich der Verkäufer damit einverstanden, den Käufer und seine verbundenen Unternehmen von allen Kosten, Gebühren, Ausgaben, Strafen, Schäden (ob direkt oder indirekt) und allen anderen Verbindlichkeiten und Verpflichtungen freizustellen, die sich aus Ansprüchen, Verlusten oder Schäden ergeben, die sich a) auf die Nichteinhaltung durch den Verkäufer einer seiner Garantien oder Verpflichtungen aus dem Vertrag oder b) auf Fahrlässigkeit oder Fehler des Verkäufers im Zusammenhang mit den Waren oder der Herstellung und Lieferung der Waren beziehen.

Soweit die Schadensursache in den Verantwortungsbereich des Verkäufers fällt, trägt der Verkäufer insoweit die Beweislast.

Der Verkäufer hält den Käufer in Bezug auf Gerichtsverfahren aufgrund von Patentstreitigkeiten im Zusammenhang mit den Waren schad- und klaglos.

Die dem Käufer in der Bestellung vorbehaltenen Rechte und Rechtsbehelfe gelten kumulativ mit und zusätzlich zu allen anderen oder gesetzlichen oder billigkeitsrechtlichen Rechtsmitteln.

Der Verkäufer ist verpflichtet, alle geltenden Gesetze und Vorschriften einzuhalten, insbesondere, aber nicht ausschließlich, die geltenden Vorschriften zum Arbeitnehmerschutz (H&S), zur Beschäftigung von Ausländern, zu Mindestlöhnen und dergleichen, und alle erforderlichen Bescheide und Genehmigungen auf eigene Verantwortung einzuholen. Der Verkäufer wird den Käufer

für alle vom Verkäufer verursachten Verstöße entschädigen und schadlos halten.

12. Compliance, soziale Verantwortung

Der Verkäufer wird sich an die geschäftlichen und ethischen Grundsätze der FCC halten, die auf der [Website des Unternehmens verfügbar sind](#);

Der Verkäufer ist für die Einholung und Aufrechterhaltung aller für die Waren erforderlichen Ausfuhr-, Wiederausfuhr- und Einfuhrgenehmigungen verantwortlich. Der Verkäufer informiert den Käufer über alle Unterlagen, die aufgrund von Gesetzen oder Vorschriften erforderlich sind oder die der Käufer in Bezug auf die Ausfuhr, Einfuhr oder Wiederausfuhr der Waren in angemessener Weise anfordert, wie z. B. Bescheinigungen über den Produktursprung, den Präferenzursprung und die Ausfuhrklassifizierung, und stellt diese aus.

Der Verkäufer wird dem Käufer unverzüglich jeden Verstoß oder mutmaßlichen Verstoß gegen geltende Gesetze, Regeln und Vorschriften und/oder Normen und Kodizes des Käufers und/oder der betreffenden Branche (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die im Vertrag festgelegten) mitteilen, und jeder derartige Verstoß oder mutmaßliche Verstoß gilt als wesentlicher Verstoß, der einen Grund für die sofortige Beendigung des Vertrags darstellt, unbeschadet aller weiteren Rechte und Rechtsmittel, die sich aus dem Vertrag oder dem Gesetz ergeben.

Der Verkäufer richtet ein Qualitätsmanagementsystem ein, das mindestens der DIN ISO 9001 entspricht, um die Qualität seiner Waren und Dienstleistungen zu gewährleisten.

Der Verkäufer wird bei den in der Bestellung vorgesehenen Tätigkeiten nur rechtmäßige und ethische Geschäftspraktiken anwenden und dem Käufer keine überhöhten oder anderweitig falschen Rechnungen vorlegen. Kein Teil der vom Verkäufer erhaltenen Zahlungen

wird für einen Zweck verwendet, der einen Verstoß gegen die geltenden Gesetze darstellen könnte.

13. Höhere Gewalt

Im Falle höherer Gewalt werden die Parteien unverzüglich – innerhalb von zehn (10) Tagen – schriftlich über das Auftreten und die voraussichtliche Dauer informieren und sich gegenseitig beraten, um eine angemessene Lösung zu finden und werden alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um die Folgen eines solchen Falles von Höherer Gewalt zu minimieren.

Der Käufer haftet nicht für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die infolge eines Ausfalls oder einer Verzögerung bei der Erfüllung der Bestellung entstehen, wenn diese Erfüllung durch Umstände verzögert oder verhindert wird, die außerhalb seiner Kontrolle liegen und nicht auf sein Drängen hin herbeigeführt wurden. Während des Zeitraums, auf den dieser Abschnitt Anwendung findet, sind vom Käufer keine Kosten an den Verkäufer zu zahlen.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass unter höherer Gewalt unter anderem Kriegshandlungen, bewaffnete Konflikte, Sanktionen, Brandschäden, Überschwemmungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen und Epidemien und Pandemien sowie staatliche Maßnahmen zur Eindämmung solcher Epidemien und Pandemien zu verstehen sind oder jedes andere Ereignis ähnlicher oder unähnlicher Art, das als unvorhersehbarer Umstand oder als vom Willen der Parteien unabhängiger Umstand qualifiziert wird.

Das Auftreten unvorhersehbarer oder vom Willen der Parteien unabhängiger Umstände, insbesondere alle Fälle höherer Gewalt, berechtigen den Verkäufer, die Ausführungstermine und Fristen entsprechend dem Umfang und der Dauer dieser Umstände und ihrer Folgen zu verlängern, ohne dem Käufer ein Rücktritts- oder Schadensersatzrecht zu gewähren.

Ausdrücklich keine Ereignisse höherer Gewalt sind die aktuelle COVID-19-Pandemie sowie der Krieg in der Ukraine,

sowie daraus resultierende staatliche Anordnungen, Entscheidungen oder sonstige Maßnahmen.

14. Vertraulichkeit und Datenschutz

Der Verkäufer wird vertrauliche Informationen streng vertraulich behandeln und ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers nicht an Dritte weitergeben und nur solchen Mitarbeitern Zugang zu vertraulichen Informationen gewähren, die diesen Zugang zur Erfüllung des Vertrages benötigen. Der Verkäufer setzt die vertraulichen Informationen nur zum Zweck der Erfüllung des Vertrages ein.

Der Verkäufer erkennt an, dass er im Rahmen der Bestellung geschützte und vertrauliche Informationen vom Käufer erhält oder für den Käufer entwickelt, unabhängig davon, ob diese Informationen als vertraulich gekennzeichnet oder identifiziert sind.

Die Verpflichtungen des Verkäufers gemäß diesem Abschnitt gelten für einen Zeitraum von zehn (10) Jahren ab dem Datum der Offenlegung der unter diesen Abschnitt fallenden Informationen, es sei denn, der Käufer hat schriftlich einen längeren Zeitraum festgelegt.

Der Verkäufer verpflichtet sich, personenbezogene Daten, die im Rahmen von Bestellungen des Käufers übermittelt werden, ausschließlich in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und den zusätzlichen lokalen Rechtsvorschriften zu verarbeiten. Der Verkäufer ist verpflichtet, falls erforderlich, mit dem Käufer einen Auftragsverarbeitungsvertrag gemäß Art. 28 DSGVO abzuschließen.

15. Kündigung

Der Käufer kann den Auftrag ohne Haftung gegenüber dem Verkäufer kündigen, wenn eines der folgenden oder vergleichbaren Ereignisse eintritt: a) der Verkäufer wird zahlungsunfähig, b) ein Insolvenzverfahren wurde vom oder gegen den Verkäufer

eingeleitet, c) das Insolvenzverfahren wird mangels Masse abgewiesen, d) ein Insolvenzverwalter oder Treuhänder wird für den Verkäufer bestellt, oder e) der Verkäufer nimmt eine Abtretung zugunsten der Gläubiger vor. Der Verkäufer erstattet dem Käufer alle Kosten und Schäden, die dem Käufer im Zusammenhang mit den oben genannten Ereignissen entstehen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Anwalts- und sonstige Honorare.

Der Käufer kann den Auftrag ohne Haftung gegenüber dem Verkäufer kündigen, wenn der Verkäufer: a) eine der Bedingungen nicht anerkennt, verletzt oder zu verletzen droht, b) die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Auftrag unterlässt oder zu unterlassen droht, c) keine Fortschritte macht oder keine angemessenen Qualitätsanforderungen erfüllt (oder der Käufer vernünftigerweise davon ausgeht), so dass die rechtzeitige und ordnungsgemäße Fertigstellung oder Lieferung der Waren gefährdet ist, und das Versäumnis oder die Verletzung nicht innerhalb von vierzehn (14) Tagen (oder einer kürzeren Frist, wenn dies unter den gegebenen Umständen wirtschaftlich vertretbar ist) nach Erhalt einer schriftlichen Mitteilung des Käufers, in der das Versäumnis oder die Verletzung beschrieben wird, korrigiert oder d) eine Transaktion eingeht oder anbietet, die den Verkauf eines wesentlichen Teils seiner Vermögenswerte, die für die Produktion von Waren für den Käufer verwendet werden, oder eine Fusion, einen Verkauf oder einen Tausch von Aktien oder anderen Kapitalbeteiligungen beinhaltet, die zu einer Änderung der Kontrolle des Verkäufers führen würde.

Zusätzlich zu allen anderen Rechten des Käufers, die Bestellung zu stornieren oder zu kündigen, kann der Käufer nach eigenem Ermessen die Bestellung jederzeit und aus beliebigem Grund mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich kündigen. Nach Kündigung durch den Käufer ist der Käufer verpflichtet, Folgendes zu begleichen: a) den Preis für alle fertigen Lieferungen in den vom Käufer bestellten Mengen, die der

Bestellung entsprechen, b) die angemessenen tatsächlichen Kosten des Verkäufers für unfertige Erzeugnisse, Teile und Materialien, c) die angemessenen tatsächlichen Kosten des Verkäufers für die Begleichung von Ansprüchen in Bezug auf seine Verpflichtungen gegenüber seinen Unterauftragnehmern, soweit diese unmittelbar durch die Kündigung verursacht wurden.

Der Käufer ist berechtigt, die Unterlagen des Verkäufers vor oder nach der Zahlung zu inspizieren, zu überprüfen und zu kontrollieren, um die im Kündigungsantrag des Verkäufers geforderten Beträge zu verifizieren. Der Käufer ist nicht zur Zahlung an den Verkäufer gemäß diesem Abschnitt verpflichtet, wenn der Käufer den Auftrag oder einen Teil davon aufgrund einer Nichterfüllung oder eines Verstoßes durch den Verkäufer kündigt.

16. Bestimmungen für die Vergabe von Subaufträgen

Preis und Vergütung

Ist ein Festpreis vereinbart, so gelten alle Leistungen, Aufwendungen und Kosten des Auftragnehmers als mit diesem Festpreis abgegolten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

Ist eine Vergütung nach Aufwand vereinbart, so erfolgt die Vergütung auf Basis von Stundensätzen. Aufwände, die auf der Basis von Stundensätzen abgerechnet werden, sind mindestens stundengenau zu erfassen und abzurechnen, wobei ein umfassender Tätigkeitsbericht zu erstellen ist.

Reisezeiten werden nur dann als Arbeitszeit vergütet, wenn diese für die Erbringung der Werk- und Dienstleistungen genutzt und vorher ausdrücklich vereinbart wurden.

Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf zusätzliche Vergütung für Arbeiten außerhalb der Geschäftszeiten, an Samstagen, Sonntagen oder Feiertagen, es sei denn, die Ausführung von Arbeiten außerhalb der Geschäftszeiten, an

Samstagen, Sonntagen oder Feiertagen sowie die sich daraus ergebende zusätzliche Vergütung sind vorher ausdrücklich vereinbart worden.

Sofern nichts anderes vereinbart ist, werden dem Auftragnehmer Reise- und Unterbringungskosten nur dann erstattet, wenn Mitarbeiter des Auftragnehmers Reisen zum Zwecke der Ausführung der vereinbarten Arbeiten und Dienstleistungen unternehmen und der Auftraggeber zuvor schriftlich seine Zustimmung zur Übernahme der damit verbundenen Reisekosten erteilt hat. Soweit nichts anders vereinbart, werden Reise- und Übernachtungskosten nur gegen Vorlage der entsprechenden Belege erstattet.

Sonstige Kosten und Auslagen des Auftragnehmers werden nur dann erstattet, wenn und soweit sie vorher vereinbart wurden und den vereinbarten Anforderungen an die Wirtschaftlichkeit entsprechen. Die Kosten und Auslagen werden ohne Aufschlag in Rechnung gestellt. Zur Abrechnung sind Kopien aller Belege für die abzurechnenden Kosten mit der jeweiligen Rechnung einzureichen. Der Auftraggeber kann jederzeit auf der Vorlage von Originalbelegen bestehen.

Änderung des Umfangs

Änderungen des vertraglich vereinbarten Leistungsumfangs („Änderungsauftrag“) können nur unter Einhaltung des folgenden Verfahrens vorgenommen werden:

- a) Die Mitteilung über die Änderung hat schriftlich zu erfolgen.
- b) Führt die vorgeschlagene Änderung zu einer Änderung des vereinbarten Zeitplans oder der Vergütung, so werden diese Änderungen auf der Grundlage der ursprünglichen Kalkulation berechnet.
- c) Nimmt der Auftraggeber das Angebot in schriftlicher Form an, so ist der Änderungsauftrag Bestandteil des Vertrages und der Vertrag wird durch den vereinbarten Änderungsantrag geändert und/oder ergänzt.

Dritte Parteien

Soweit nicht anders vereinbart, ist der Auftragnehmer nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers berechtigt, einen Dritten mit der Ausführung von Arbeiten oder Dienstleistungen für den Auftraggeber zu beauftragen.

Soweit der Auftragnehmer Dritte zur Ausführung von Arbeiten und Dienstleistungen für den Auftraggeber einsetzt, ist der Auftragnehmer für die Arbeiten und Dienstleistungen des Dritten in gleichem Maße verantwortlich, wie wenn sie direkt vom Auftragnehmer ausgeführt würden. Der Auftragnehmer haftet auch für ein Verschulden des Dritten in demselben Umfang wie für ein Verschulden, das der Auftragnehmer selbst verursacht hat.

Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, auf die Arbeiten und Dienstleistungen des Dritten Zuschläge, Bearbeitungsgebühren oder ähnliches zu erheben.

Der Auftragnehmer gewährleistet, dass das an der Erbringung der Arbeiten und Dienstleistungen beteiligte Personal über die für die Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderliche Qualifikation und Erfahrung verfügen wird.

Übergabe

Soweit eine Abnahme des Werkes oder der Leistungen gesetzlich oder vertraglich vorgesehen ist, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Arbeiten und Dienstleistungen zum vereinbarten Zeitpunkt oder rechtzeitig vor dem vereinbarten Abnahmetermin zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber erklärt schriftlich die Abnahme, soweit die betreffenden Arbeiten und Dienstleistungen die vereinbarten Anforderungen erfüllen.

Gesundheit und Sicherheit

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass das eingesetzte Personal bei Arbeiten auf dem Gelände des Auftraggebers und anderer Parteien im Zusammenhang mit der Ausführung der Arbeiten und Dienstleistungen alle Richtlinien befolgt. Zu

diesen Vorschriften gehören insbesondere Sicherheit und Gesundheitsschutz, Brandschutz, Aufrechterhaltung der Ordnung und Umweltschutz. Der Auftragnehmer wird außerdem alle gesetzlichen Bestimmungen einhalten.

Kündigung

Der Auftraggeber kann den Auftrag jederzeit und ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise kündigen. Im Falle einer solchen Kündigung hat der Auftraggeber die bis zum Datum der Kündigung nachweislich erbrachten Arbeiten und Dienstleistungen in Höhe des entsprechenden Anteils des vereinbarten Gesamtpreises zu bezahlen und weitere nachweislich entstandene Kosten, die sich unmittelbar aus der Bestellung ergeben, zu erstatten. Weitergehende Erfüllungs- oder Schadensersatzansprüche stehen dem Auftragnehmer wegen einer solchen Kündigung nicht zu.

Die bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung erbrachten Arbeiten und Dienstleistungen werden zu den vertraglich vereinbarten Preisen und nur insoweit abgerechnet, als sie vom Auftraggeber bestimmungsgemäß verwendet werden können.

17. Schlussbestimmungen

Der Verkäufer wird seine Verpflichtungen aus der Bestellung nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers abtreten oder delegieren.

Im Falle einer vom Käufer genehmigten Abtretung oder Delegation behält der Verkäufer die gesamte Verantwortung für die Lieferungen, einschließlich aller damit verbundenen Garantien und Ansprüche, es sei denn, der Käufer hat ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart.

Der Käufer und der Verkäufer sind und bleiben unabhängige Vertragspartner, und der Vertrag begründet keine Agentur, Vertretung, Händlerschaft, Konsortium, Joint Venture usw. zwischen den Parteien. Die Bestellung ermächtigt keine der Parteien, Verpflichtungen im Namen oder

im Auftrag der anderen Partei zu übernehmen oder zu begründen.

Alle Bestimmungen des Vertrages, einschließlich dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen, sind trennbar, und wenn eine Bestimmung oder ein Teil davon als ungültig oder anderweitig nicht durchsetzbar erachtet wird, dann ist diese Bestimmung so auszulegen, dass sie der ursprünglichen Absicht der Parteien am nächsten kommt, und die übrigen Bestimmungen bleiben gültig und durchsetzbar.

Das Versäumnis einer Partei, zu irgendeinem Zeitpunkt von der anderen Partei die Erfüllung einer Bestimmung der Bestellung zu verlangen, berührt weder das Recht, die Erfüllung zu einem späteren Zeitpunkt zu verlangen, noch stellt den Verzicht einer Partei auf die Verletzung einer Bestimmung der Bestellung oder einen Verzicht auf die spätere Verletzung der gleichen oder einer anderen Bestimmung der Bestellung dar.

Soweit die Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen bestimmte Sachverhalte nicht regeln, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

18. Geltendes Recht und Streitbeilegung

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, unterliegt der Vertrag dem Recht am Sitz des Käufers unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen sowie des UN-Kaufrechts.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Vertragsverhältnissen, denen diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen zugrunde liegen, ist der Sitz des Käufers. Der Käufer hat das Recht, den Verkäufer nach seiner Wahl an einem Gericht in der Nähe des Sitzes oder der Niederlassung des Verkäufers oder an einem Gericht in der Nähe des Erfüllungsortes zu verklagen.